

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Ronnenberg in der Fassung vom 01.02.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Ronnenberg zur Erhebung der Vergnügungssteuer vom 01.02.2017 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Ronnenberg erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltsapparaten und – automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Zu den Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten gehören auch Musikautomaten. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind, fallen nicht unter den Steuertatbestand der Vergnügungssteuer.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 1 Satz 2 bezeichneten Spielgeräte. Als Aufsteller gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält.

§ 3 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jedes Spielgerät gesondert zu berechnen.
- (2) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Steuersatz gem. § 4 Abs. 1.
- (3) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Satz 2 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach den in § 3 Abs. 2 genannten Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer des jeweiligen Kalendermonats
- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
i. S. v. § 33i GewO | 20 v. H. vom Einspielergebnis |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | 20 v. H. vom Einspielergebnis |
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 3 Abs. 3) beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat
- | | |
|--|-------------|
| 1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu 2. | |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
i. S. v. § 33i GewO | 39,60 Euro |
| b) an anderen Aufstellungsorten | 22,00 Euro |
| 2. an allen Aufstellungsorten | |
| a) bei Spielgeräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben (Aggressionsgeräte) | 314,60 Euro |
| 3. bei Musikautomaten | |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
i. S. v. § 33i GewO | 16,50 Euro |
| b) an anderen Aufstellungsorten | 14,30 Euro |
- (3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
Negative Einspielergebnisse innerhalb eines Monats sind mit 0,-- € anzusetzen. Das Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden.
- (4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes an einem der in § 1 Satz 2 genannten Aufstellungsorte.

- (2) Die Steuer für die in § 4 bezeichneten Spielgeräte wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf eines jeden Kalendermonats.
- (3) Die Aufstellerin/ der Aufsteller hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Gerätart, Gerättyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) nur einmal erhoben.
- (6) Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (7) Gibt die Aufstellerin/ der Aufsteller die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, kann die Stadt Ronnenberg von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Säumniszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(8) Auf Antrag kann die Stadt für die in

§ 4 Abs. 2 bezeichneten Spielgeräte

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres oder

- eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahres gestatten.

§ 6 Meldepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme eines Spielgerätes gem. § 1 in einer Gaststätte, einem Vereinsheim, einer Kantine oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte unverzüglich anzumelden. Die Anmeldung muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.
- (3) Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 1 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Ronnenberg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrücke zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Neufassung der Satzung der Stadt Ronnenberg zur Erhebung der Vergnügungssteuer tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Ronnenberg, den 29.03.2017

-Harms-
Bürgermeisterin